

Stadtbürgerschaft**21. Wahlperiode****Drucksache 21/871 S****Drs. 21/809 S****4. August 2026****Mitteilung des Senats****Parkraumbewirtschaftung in Bremen****Kleine Anfrage****der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 26.05.2026****und Mitteilung des Senats vom 04.08.2026****Vorbemerkung der Fragestellerin:**

Städte und Gemeinden können private Dienstleister im Rahmen vergaberechtlicher Modelle mit der Bewirtschaftung öffentlicher Parkflächen beauftragen. Dabei ist rechtlich klar zwischen der bloßen Bewirtschaftung öffentlicher Flächen einerseits und der hoheitlichen Überwachung des ruhenden Verkehrs andererseits zu unterscheiden. Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main ist die Überwachung öffentlichen Parkraums durch private Dienstleister unzulässig, weil die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten dem staatlichen Gewaltmonopol unterliegt (OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 03.01.2020, Az. 2 Ss-OWi 963/18).

Die Beauftragung privater Unternehmen mit Aufgaben der Parkraumbewirtschaftung muss transparent dargestellt werden. Dazu gehört eine klare Darstellung der Rechtsgrundlagen und ihrer Abgrenzung von hoheitlichen Befugnissen.

Vorbemerkung des Senats:

Der Beantwortung der Kleinen Anfrage wird eine Begriffsklärung vorangestellt. Die Kleine Anfrage unterscheidet zwischen Parkraumbewirtschaftung auf der einen und Parkraumüberwachung auf der anderen Seite. Unter Parkraumbewirtschaftung wird hier im Sinne der Anfrage die Erhebung von Parkgebühren durch das Aufstellen und Betreiben von Parkscheinautomaten oder durch das Betreiben von Park-Apps verstanden.

Parkraumüberwachung hingegen ist die hoheitliche Aufgabe, den ruhenden Verkehr zu überwachen und Verstöße zu ahnden.

Die Fragestellenden beziehen sich auf ein [Urteil](#) des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main, demnach der Einsatz von privaten Dienstleistern zur Überwachung des ruhenden Verkehrs gesetzeswidrig ist. Daher geht die Verwaltung davon aus, dass es den Fragestellenden im Kern darum geht, ob private Unternehmen in Bremen hoheitliche Aufgaben im Bereich Parken ausführen. In der Stadtgemeinde Bremen wird die Parkraumüberwachung durch das Ordnungsamt durchgeführt. Die Parkraumbewirtschaftung von Stellplätzen im öffentlichen Raum mit Parkscheinautomaten übernimmt die BREPARK GmbH auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrags vom 2. Januar 2014. Hoheitliche Tätigkeiten sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die BREPARK GmbH steht im alleinigen Eigentum der

BREGROUP GmbH und ist damit Teil der öffentlichen Hand. Für die BREPARK GmbH gelten aufgrund ihrer öffentlichen Trägerschaft strenge Sonderregeln; so ist sie etwa dem Haushaltsrecht unterworfen. Aus diesem Grund wird die BREPARK GmbH trotz ihrer gesellschaftsrechtlichen Struktur nicht als privates Unternehmen im Sinne der Kleinen Anfrage verstanden.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Auf welchen öffentlichen Flächen, Straßen, Parkplätzen, Parkhäusern oder sonstigen Arealen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen sind derzeit private Unternehmen mit Aufgaben der Parkraumbewirtschaftung beauftragt?

In der Fragestellung wird nach öffentlichen Flächen gefragt. Private Flächen wie Supermarktparkplätze oder die Parkflächen am Flughafen Bremen werden daher in den folgenden Fragen ausgeklammert, auch wenn sie öffentlich zugänglich sind. Für die Parkraumbewirtschaftung mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Flächen in Bremen ist die BREPARK GmbH beauftragt. Die BREPARK GmbH wird im Sinne der Kleinen Anfrage als Unternehmen in öffentlicher Hand verstanden (s. Vorbemerkung). In Bremen betreiben die Unternehmen „EasyPark“, „moBiLET“, „PayByPhone“, „Parkster“ und „PARCO“ Systeme zur digitalen Bezahlung von Parkgebühren. Sie sind gemeinsam in der Dachorganisation „Smartparking“ organisiert. Die Apps funktionieren wie digitale Parkscheinautomaten. Eine Liste der bewirtschafteten Straßen ist als Anlage beigefügt.

2. Welche dieser Flächen stehen im unmittelbaren Eigentum der Stadtgemeinde Bremen und welche im Eigentum städtischer Gesellschaften oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen? Bitte nach Eigentümern differenziert die einzelnen Flächen auflisten.

Die unter 1) genannten App-Anbieter bewirtschaften die in Anlage 1 genannten Flächen im öffentlichen Straßenraum. Diese öffentlichen Verkehrsflächen befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen.

3. Welche privaten Unternehmen sind jeweils beauftragt und seit wann bestehen die entsprechenden Vertragsverhältnisse mit welcher Laufzeit? Bitte nach den jeweiligen Flächen aus Ziffer 1 auflisten.

Die Vertragsverhältnisse mit den unter 1) genannten App-Anbietern bestehen seit 2022. Sie haben eine Laufzeit von 2 Jahren und verlängern sich automatisch.

4. Welche Vergabeart, Rechtsgrundlage, welcher Auftragswert und welche Dokumentation der Vergabeentscheidung lagen der jeweiligen Beauftragung privater Unternehmen zugrunde?

Die Verträge mit den App-Anbietern regeln deren operative Tätigkeit in Bremen. Eine Vergabe ist nicht erforderlich, da die Stadtgemeinde Bremen alle Systembetreiber im Bereich Handyparken zulässt, die die Voraussetzung für einen Vertragsschluss

erfüllen. Der Betrieb der Systeme durch verschiedene Anbieter im Sinne einer wettbewerblichen Situation ist erwünscht. Durch die App-Betreiber entstehen der Stadtgemeinde keine Kosten. Einen Auftragswert im Rahmen des Vertrags gibt es nicht.

5. Wurden in allen Fällen der Beauftragung privater Unternehmen die vergaberechtlichen Vorgaben eingehalten? Falls nein, welche Gründe lagen im Einzelfall dafür vor?

S. Antwort zu Frage 4.

6. Auf welcher Grundlage bzw. auf wessen Entscheidung erfolgte die jeweilige Beauftragung, insbesondere als Dienstleistungsauftrag, Dienstleistungskonzession oder in anderer vertraglicher Form? Bitte die Antwort je bewirtschafteter Fläche ausweisen.

S. Antwort zu Frage 4.

7. Welche konkreten Aufgaben bzw. Zuständigkeiten wurden den privaten Unternehmen übertragen, insbesondere im Hinblick auf Betrieb von Parkscheinautomaten, Einzug von Parkentgelten, Kontrolle von Parkscheinen, Kennzeichenerfassung, Vertragsstrafenmanagement oder sonstige Tätigkeiten?

Die in Bremen im öffentlichen Straßenraum operierenden App-Anbieter ermöglichen das Bezahlen per Smartphone als Alternative zum Lösen eines Parkscheins am Parkscheinautomaten. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs und das Ahnden von Verstößen wird in Bremen ausschließlich durch das Ordnungsamt durchgeführt.

8. Wie wird sichergestellt, dass private Unternehmen keine hoheitlichen Zuständigkeiten der Verkehrsüberwachung oder der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen wahrnehmen?

S. Antwort zu Frage 7.

9. Auf welchen öffentlichen Parkflächen erfolgt eine technische Erfassung von Kfz-Kennzeichen oder sonstigen Fahrzeugdaten, wer ist jeweils Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, und aufgrund welcher datenschutzrechtlichen oder sonstigen Grundlage geschieht dies? Bitte die betreffenden öffentlichen Parkflächen einzeln benennen.

Es findet keine automatische Erfassung von Kfz-Kennzeichen oder sonstigen Fahrzeugdaten im öffentlichen Straßenraum durch beauftragte private Betreiber statt. Bei der Nutzung von Park-Apps erfolgt die Erfassung des Kennzeichens durch die Nutzenden selbst. Im Buchungsprozess geben diese ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung nach der DSGVO. Für die in diesem Prozess erhobenen Daten sind die unter 1) genannten App-Anbieter datenschutzverantwortlich.

10. Wie lange werden die erfassten Daten über Kfz-Kennzeichen und sonstige Fahrzeugdaten bei den privaten Betreibern der Parkraumbewirtschaftung

gespeichert, nach welchen Bestimmungen richtet sich dies und welches Löschkonzept liegt jeweils zugrunde?

S. Antwort zu Frage 9. Die unter 1) genannten App-Anbieter sind verpflichtet, die gespeicherten personenbezogenen Daten nach Auftragsbeendigung datenschutzgerecht zu löschen.

11. Inwieweit fanden bis zum Stichtag 15.05.2026 Kontrollen des Senats oder der städtischen Gesellschaften auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben statt? Bitte je bewirtschafteter Fläche ausweisen,

- a) zu welchem Zeitpunkt,**
 - b) durch welche Stelle,**
 - c) in welchem Umfang und**
 - d) mit welchem Ergebnis**
- diese Überprüfung stattfand.**

S. Antwort zu Frage 9.

12. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu Beschwerden oder Kritik in Bezug auf Vertragsstrafen, Beschilderung oder Kundenservice privater Dienstleister bei der Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen vor, und wie bewertet der Senat diese?

Die Frage bezieht sich auf Kritik an App-Anbietern, die private Parkflächen bewirtschaften. Eine derartige Praxis gibt es auf öffentlichen Parkflächen in Bremen nicht.

13. Sind dem Senat Beschwerden, Widersprüche, gerichtliche Verfahren oder sonstige Beanstandungen über Betreiber privater Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen bekannt?

Eine private Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen findet in Bremen nicht statt, s. Antwort zu Frage 12. Dem Senat sind auch keine Beschwerden, Widersprüche, gerichtliche Verfahren oder sonstige Beanstandungen über Betreiber privater Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen bekannt.

14. Falls ja, welcher Art und mit welchem Ergebnis gab es Beanstandungen in den Jahren 2023 bis 2025? Bitte getrennt nach Jahren aufführen.

S. Antwort zu Frage 13.

15. Inwiefern hat der Senat geprüft, ob einzelne Modelle der Bewirtschaftung oder vertraglichen Ausgestaltung mit straßenverkehrsrechtlichen oder widmungsrechtlichen Vorgaben kollidieren könnten?

Das Straßenverkehrsrecht sieht die Möglichkeit einer Bewirtschaftung vor. In Bremen wird eine Bewirtschaftung mit Parkscheinautomaten und digitalen Lösungen

angeboten. Diese kollidieren nicht mit straßenverkehrsrechtlichen oder widmungsrechtlichen Vorgaben.

16. Welche Bruttoeinnahmen, Nettoerlöse, Pacht- oder Konzessionsentgelte wurden in den vergangenen drei Jahren auf den bewirtschafteten öffentlichen Flächen erzielt, und welcher Anteil hiervon entfiel jeweils auf die Stadtgemeinde Bremen oder städtische Gesellschaften?

Die Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung im öffentlichen Raum über Parkscheinautomaten und Park-Apps sowie die Einnahmen aus dem Anwohnerparken und der Miete für Cambio-Stellplätze beliefen sich in den letzten drei Jahren auf folgende Summen:

2025: 4.512 TEUR

2024: 3.847 TEUR

2023: 3.663 TEUR

Alle Erlöse entfallen auf die Stadtgemeinde Bremen.

17. Welche Betreiberentgelte oder sonstigen Vergütungen entfielen jeweils auf die privaten Unternehmen?

Die Einnahmen von Anbietern von Park-Apps, die sie für ihre Zahlungsdienstleistung auf den Parkpreis aufschlagen, sind dem Senat nicht bekannt.

18. Beabsichtigen der Senat oder die städtischen Gesellschaften, den Einsatz privater Unternehmen bei der Bewirtschaftung öffentlicher Parkflächen auszuweiten, zu reduzieren oder inhaltlich neu zu ordnen, und falls ja, auf welchen Flächen und aufgrund welcher Erkenntnisse?

Der Senat beabsichtigt keine Veränderung bei der Bewirtschaftung öffentlicher Parkflächen.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

- keine